

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Gruppenvorfürungen	Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen	Rechtsgrundlage
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen, § 3 S. 1 VO.	Berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, § 2 Abs. 3 VO.	<p>Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020</p> <p>Geltung: 30. Mai – 14. Juni 2020; § 9 Abs. 5 bis 9 VO treten am 8. Juni 2020 in Kraft.</p> <p>Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Juni 2020</p> <p>Geltung: 15. Juni 2020 – 21. Juni 2020</p>
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Erlaubt; Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils	Erlaubt sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige	Verordnung der Landesregierung über

	Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten, § 3 Abs. 2 S. 1 VO. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder (Nr. 1), Geschwister und deren Nachkommen sind (Nr. 2) oder dem eigenen Haushalt angehören (Nr. 3) sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner, § 3 Abs. 2 S. 2 VO.	Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung zu dienen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 VO).	infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung) Geltung: 10. Juni 2020 - 1. Juli 2020, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten.
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private nichtöffentliche Veranstaltungen mit bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten sind erlaubt: Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, § 4 Abs. 1 S. 1 VO. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -	Zulässig sind sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen (Nr. 1) und sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmeverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)

			partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie Zusammenkünfte von bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten oder Angehörigen von zwei Haushalten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, § 4 Abs. 1 S. 2 VO. Ebenfalls im öffentlichen Raum können sich fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufhalten, § 3 Abs. 1 S. 1 VO.	2020 mit bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 1.000 Personen (Nr. 2), § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VO	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ Geltung: 30. Mai – 04. Juli 2020
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung unter den folgenden Voraussetzungen; § 4 Abs. 1 VO regelt: Veranstalterinnen und Veranstalter [...] von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen. § 4 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom	Keine Beschränkungen; § 3 Abs. 2 VO regelt für Arbeitsverhältnisse: Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8667 Geltung: 15. Juni 2020 – 16. August 2020; § 11 tritt mit Ablauf des 24. Juni 2020 und § 12 mit

			<p>bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben [...];</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 (Mindestabstand von 1,5 Metern) (Nr. 1), - die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen (Nr. 2), - den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben (Nr. 3), - das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung (Nr. 5) <p>§ 3 Abs. 2 VO regelt: Personendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung</p>	<p>vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.</p>	<p>Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft</p>
--	--	--	--	--	---

			<p>dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden sind durch die Großveranstaltungsverbotsverordnung bis einschließlich 31. August 2020 weiterhin untersagt.</p>		
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist. § 6 Abs. 1 S. 1 VO. § 6 Abs. 1b VO bestimmt: Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen erlaubt, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und	Ansammlungen sind ausnahmsweise zulässig für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VO)	<p>Sechste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sechste Coronaverordnung) vom 02.06.2020</p> <p>Geltung: 3. Juni – 19. Juni 2020</p>

			Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 erstellt hat; bei Veranstaltungen in einem Betrieb ist ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 11a zu führen. Im Übrigen können die Ortspolizeibehörden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen hinsichtlich der Veranstaltungsgröße zulassen.		
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind, § 2 Abs. 1 VO. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 2 Abs. 2 Satz 1 VO. Für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt Absatz 1, § 2 Abs. 2 Satz 2 VO. Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit sie nachstehend nicht	Abweichend von §§ 1 und 2 VO sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, § 3 Nr. 1 VO - zu Zwecken der beruflichen Aus- und 	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 26.05.2020 Geltung: 27.Mai – 30. Juni 2020 (einzelne Regelungen treten zu einem anderen

			gesondert gestattet ist, § 2 Abs. 3 VO (zu religiösen Zwecken, § 5 VO; Trauerfeiern und Bestattungen, § 6 VO)	Weiterbildung und der beruflichen Fortbildung, § 10 VO	Zeitpunkt außer Kraft: § 53 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 2 sowie § 62 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. § 50 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft.)
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind erlaubt, wenn geeignete Hygienekonzepte umgesetzt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind, • maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, eingehalten werden, • Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; 	Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO).	Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung Geltung: 05. Juni – 10. Juli 2020

			<p>diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. <p>Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen (§ 1 Abs. 4 VO).</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, § 8 Abs. 1 S. 1 VO. § 8 Abs. 5a VO regelt: Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen sowie für kleinere Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 300 Personen teilnehmen.	Kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, vgl. links.	<p>Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen</p> <p>Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in</p>

			<p>Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist, 2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist, 3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und 4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. <p>Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Für das Angebot von Speisen und</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern (Fünfte Corona-LVO-Änderungsverordnung)* vom 09. Juni 2020</p> <p>Geltung: 10. – 15. Juni 2020</p> <p>Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V) vom 12. Juni 2020</p> <p>Geltung: 15. Juni 2020 – 10.08.2020</p>
--	--	--	--	--	--

			Getränken gilt § 3 Abs. 1 VO, mit Ausnahme des Satz 3 Nummer 5 und 9, sowie Absatz 5 entsprechend.		
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Gruppenvorführungen und Verkaufspartys sind verboten, § 1 Abs. 1 VO.	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6.	Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vo-rschriften-der-landesregierung-185856.html Geltung: 15. Juni – 22. Juni 2020; § 1 Abs. 6 und 6 a treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO). Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	§ 13 Abs. 1 VO regelt: Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen	§ 4 VO regelt: Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).	<u>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15. Juni 2020 gültigen Fassung</u> Geltung: 15. Juni – 01. Juli 2020

			<p>gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.</p> <p>§ 13 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.</p>	<p>Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.</p>	
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO,	Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO.	https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekempfangsverordnung/9_CoBeLVO.pdf

	Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Hygienestandards des Direktvertriebs.	die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § § 1 Abs. 8 Satz 1 VO.	Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz.	Geltung: 10. Juni – 23. Juni 2020
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen unter folgenden Voraussetzungen: § 3 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe	Erlaubt in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen unter bestimmten Voraussetzungen, vgl. links.	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020 Geltung: 15. Juni – 28. Juni 2020; § 3 Absatz 3

			<p>des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind:</p> <p>[...]</p> <p>Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe) (Nr. 3).</p> <p>Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 VO ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.</p> <p>Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 28. Juni 2020 untersagt; das gleiche gilt für Veranstaltungen in</p>		<p>und 4 VO treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>
--	--	--	--	--	--

			<p>geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.</p> <p>§ 3 Abs. 3 regelt: Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.</p> <p>§ 3a VO regelt: Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familiennamen, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.</p>		
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind zulässig, § 2 Abs. 1 VO. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur	Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen sind erlaubt, § 4 Abs. 1. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum

	Direktvertriebs.	Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Ansteckungsvermeidung zu beachten, § 1 Abs. 1. Im Übrigen sind die Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten. Sonderregelung für den Verkauf von Kosmetik: Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden, II Nr. 2 11. Absatz Allgemeinverfügung .	einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten, § 1 Abs. 1. Weitere Hygieneschutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung einzuhalten. Ein schriftliches Hygienekonzept ist zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten, § 4 Abs. 2. Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 5.	Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Geltung: 06. Juni – 29. Juni 2020 Ergänzende Vorschrift (Allgemeinverfügung): Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Nicht-öffentliche Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden, § 1 Abs. 1 S. 1 VO. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern, § 1 Abs. 1 S. 3 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten, § 1 Abs. 4 Nr. 1 VO.	Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV)

					Geltung: 28. Mai – 01. Juli 2020
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedetem Besitztum ab sind 11 Personen (unabhängig von der Zahl der Hausstände) bzw. ab drei Hausständen (wenn die Personenzahl von zwei Hausständen mehr als 10 beträgt) untersagt, § 5 Abs. 6 VO.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten (Abstandsgebot), § 1 Abs. 1 VO.</p> <p>Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden, § 1 Abs. 3 VO.</p> <p>Die allgemeinen Pflichten für Veranstaltungen nach § 3 sind zu beachten.</p>	<p>Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener Räume zulässig.</p> <p>Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig.</p> <p>Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 VO zu erheben, § 5 VO.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten (Abstandsgebot), § 1 Abs. 1 VO. Die jeweils aktuellen</p> <p>Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Geltung: 8. Juni – 28. Juni 2020</p>

				<p>Coronavirus sollen beachtet werden, § 1 Abs. 3 VO.</p> <p>Die allgemeinen Pflichten für Veranstaltungen nach § 3 sind zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen, § 5 Abs. 2 S. 2 VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; • es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten; • es wird nicht getanzt; • in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt. <p>Erlaubt sind Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind, § 5 Abs. 7 Nr. 2 VO.</p>	
--	--	--	--	---	--

Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Es wird empfohlen , sich [...] mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten, § 2 S. 2 VO. Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 VO hat der nach § 12 Abs. 1 VO zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen (Nr. 1) oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen (Nr. 2), mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen, § 7 Abs. 4 S. 1 VO. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen, § 7 Abs. 4 S. 2 VO. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein, § 7 Abs. 4 S. 3 VO.	Erlaubt sind Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO.	Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen Geltung: 13. Juni – 15. Juli 2020
-----------	--	--	---	--	---

In allen 16 Bundesländern sind Abstandsregeln von 1,5 Metern zu beachten.

BDD, 15. Juni 2020

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.